

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2006/17
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/17)

19. Juni 2006

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

TANKS

Absatz 6.8.2.4.5: Prüfungsbescheinigungen

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Vervollständigung der Angaben, die in der Bescheinigung nach Absatz 6.8.2.4.5 aufgeführt sein
müssen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten
Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Die in Absatz 6.8.2.4.5 genannte Bescheinigung, in der die Ergebnisse der Prüfungen anzugeben sind, dient unter anderem zur Bestätigung, dass der Tank den Vorschriften für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter entspricht.
2. Für diesen Zweck sind die in Absatz 6.8.2.4.5 für diese Bescheinigung geforderten Angaben unzureichend. Belgien schlägt daher die nachfolgende Vervollständigung des Absatzes 6.8.2.4.5 vor.

Antrag

3. **6.8.2.4.5** Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut (der neue Text ist unterstrichen dargestellt):

"Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind durch den behördlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist gemäß Unterabschnitt 6.8.2.3 ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung gemäß ~~Unterabschnitt 6.8.2.3~~ und die Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) des Abschnitts 6.8.4 aufzunehmen."

Begründung

4. Das Hauptziel der Prüfungen gemäß den Absätzen 6.8.2.4.1 und 6.8.2.4.4 besteht darin, festzustellen, dass der jeweilige Tank den Anforderungen für die sichere Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter entspricht. Da diese Anforderungen in Abhängigkeit von den Stoffen variieren, ist es offensichtlich, dass die Ergebnisse von Prüfungen nicht angemessen bescheinigt werden können, wenn die Stoffe, für die der Tank geprüft wurde, nicht genau aufgeführt sind. Mit einem Hinweis auf das Verzeichnis der zugelassenen Stoffe wird dieses Ziel erreicht, ein Hinweis auf die Tankcodierung reicht jedoch nicht. In diesem Fall müssten zusätzlich die Sondervorschriften angegeben werden.
